

# RS OGH 2017/3/28 8Ob50/16k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2017

## Norm

ABGB §1497

ZPO §534 Abs1

1. ABGB § 1497 heute
2. ABGB § 1497 gültig ab 01.01.1812
1. ZPO § 534 heute
2. ZPO § 534 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

## Rechtssatz

Die Regelung des § 1497 ABGB ist auf die Klagefrist des § 534 Abs 1 ZPO nicht analog anwendbar. Die Regelung des Paragraph 1497, ABGB ist auf die Klagefrist des Paragraph 534, Absatz eins, ZPO nicht analog anwendbar.

## Entscheidungstexte

- RS0131481">8 Ob 50/16k  
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 8 Ob 50/16k  
Beisatz: Sehr wohl kann der Einwand der nicht gehörigen Fortsetzung des Wiederaufnahmeverfahrens unter Umständen zur Abweisung einer Wiederaufnahmeklage führen, wenn die Untätigkeit des Klägers gemäß § 1497 ABGB zur Verjährung des von ihm im wiederaufzunehmenden Verfahren verfolgten materiellen Anspruchs geführt hat. Hier verfolgt die Wiederaufnahmsklägerin aber keinen materiell-rechtlichen Anspruch, der iSd § 1497 ABGB der Verjährung unterliegen könnte, sondern sie strebt die Abwehr einer gegen sie gerichteten Forderung an. (T1); Veröff: SZ 2017/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131481

## Im RIS seit

24.07.2017

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)